

Merkblatt zu den kartellrechtlich relevanten Dos and Don'ts

Bei der Arbeit an den satzungsgemäßen Zielen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. beachten die Mitglieder und die Gremien der DAV die allgemeinen kartellrechtlichen Grundsätze, darunter insbesondere das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen oder Absprachen.

Zulässig sind beispielsweise

- Gemeinsame Erarbeitung und Diskussion von aktuariellen Methoden und Vorgehensweisen bezogen auf die fachliche Arbeit der Aktuare
- Gemeinsame Erarbeitung und Diskussion von Berechnungen und Berechnungsmethoden, statistischen Erhebungen und Tabellen, beispielsweise zum Zwecke des Benchmarking, sofern diese auf der Grundlage von anonymisierten und aggregierten Daten basieren und die Daten keine Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen zulassen
- Informationen und Diskussionen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der aktuariellen Tätigkeit, wie z.B. zu Gesetzen, Gesetzesvorhaben, Verordnungsentwürfen, Aufsichtsvorgaben etc.
- Informationen und Diskussionen zu den Rahmenbedingungen der aktuariellen Tätigkeit, wie z.B. Schadenentwicklungen, Kapitalmarktentwicklungen etc.
- Allgemeiner Austausch von Daten, die bereits veröffentlicht und jedem frei zugänglich sind
- Diskussionen zur Interessenvertretung der DAV, insofern insbesondere eine Stärkung der Rolle der Aktuare angestrebt wird, ohne dass Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen entstehen, die eine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs verursachen könnten

Nicht zulässig sind beispielsweise

- Informations- und Materialaustausch zu unternehmensindividuellen Daten, wie beispielsweise Vorhaben, Vorgehensweisen und konkreten Versicherungsbedingungen (soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind)
- Abstimmungen zu Prämien oder Honoraren (einschl. ihrer Bestandteile, Kalkulation, Rabatte und Kostenzuschläge), spezifischen Produktgestaltungen, internen Unternehmenskennzahlen, Überschussbeteiligungen, Kapitalanlagestrategien, Wettbewerbsstrategien und dergleichen mehr
- Information und Diskussion zu vertraulichen Unternehmensinterna oder konkreten Geschäftsvorfällen
- spezifische Verhaltensempfehlungen oder -abstimmungen in Ergebnisberichten.

Übrigens

Schon das bloße Entgegennehmen von sensiblen Informationen in der Sitzung kann zu einer Bußgeldhaftung des Unternehmens bzw. des jeweiligen Vertreters führen!

Hilfe

Vgl. im Einzelnen den „Leitfaden für die Gremienarbeit der DAV“.

*Verbleibende Fragen sollten an die Geschäftsführung der DAV gerichtet werden:
Frau Kaiser (birgit.kaiser@aktuar.de, Tel: 0221/912 554-210) oder Herrn Steinmetz (michael.steimetz@aktuar.de, Tel: 0221/912 554-110).*